

REGLEMENT FÜR DIE KULTURKOMMISSION

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinden Gampel und Steg fördern und unterstützen kulturelle Tätigkeiten in den Gemeinden.

Artikel 2: Massnahmen

Die Gemeinden nehmen diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellen
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen erteilen
- eine Kulturkommission ernennen

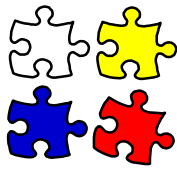
Kulturkommission

Artikel 3: Behördentyp

Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (nach Art. 46 Abs. 5 Gemeindegesetz).

Artikel 4: Zusammensetzung/Organisation

1. Die Kulturkommission betreut die kulturellen Aufgaben der Gemeinden Gampel und Steg gemäss vorliegendem Reglement. Sie behandelt überdies Geschäfte kultureller Art, die ihr von den Gemeinderäten zur Vorberatung überwiesen werden.
2. Die Projektierung, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sind im Rahmen der jährlichen Voranschläge durchzuführen.
3. Die Kulturkommission besteht aus je drei Mitgliedern pro Gemeinde. Sie konstituiert sich selber und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Gemeinderäte von Gampel und Steg sind durch je eines ihrer Mitglieder vertreten.
5. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen:
 - ✓ Neue Medien, Film, Kino
 - ✓ Comics, Humor, Fasnacht
 - ✓ Malerei, Bildhauerei, Architektur
 - ✓ Zeitgenössische und klassische Musik
 - ✓ Theater, Tanz, Brauchtum
 - ✓ Kleinkunst, Literatur



Artikel 5: Aufgaben

Die Kulturkommission ist beratendes Organ der Gemeinderäte in kulturellen Belangen.

- sie unterbreitet den Gemeinderäten Anträge zur Förderung der kulturellen Tätigkeit, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen mit kreativem und innovativem Einschlag
- sie koordiniert kulturelle Tätigkeiten in den Gemeinden
- sie ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten, die erforderliche Infrastruktur für die Kulturausübung bereit zu stellen
- sie bereichert und fördert die Kultur in den Gemeinden durch verschiedene von ihr organisierten Veranstaltungen, ohne allerdings dabei die durch Personen, Institutionen und bestehende Vereine geleisteten kulturellen Beiträge zu konkurrenzieren
- sie erstellt ein Jahresprogramm der von ihr geplanten Kulturarbeit
- sie unterstützt und fördert die bestehenden Vereine
- sie verleiht Preise und nimmt Ehrungen vor. Mittels dieser Ehrungen werden spezielle Leistungen oder Verdienste nach Absprache mit den Gemeinderäten honoriert.

Artikel 6: Beschlussfassung

1. Die Kommission unterbreitet den Gemeinderäten Beschlüsse und Anträge.
2. Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder
3. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Schlussbestimmungen

Artikel 7: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch die Gemeinderäte per 1. März 2005 in Kraft.

Gemeinde Gampel

Konrad Martig
Der Präsident

Jules Heldner
Der Schreiber

Gemeinde Steg

Andrea Roth
Die Präsidentin

René Zurbriggen
Der Schreiber

.....

.....